

vor einem staatlichen Gericht wegen der komplizierten Beweislage — namentlich über Verschulden und kausale Folgen — erforderlich wird.

Abs. 2 wird z. B. bei solchen Fahrlässigkeitsstraftaten anzuwenden sein, die bei relativ geringem Verschulden erhebliche materielle Schäden bzw. umfängliche Schadensersatzverpflichtungen (z. B. auch in manchen Fällen fahrlässiger Körperverletzung) nach sich ziehen. Hier wird die Verurteilung zu Schadensersatz, die gern Abs. 2 zwingend mit dem strafrechtlichen Schuldspruch für die Tat und ausdrücklichem Absehen von Strafe zu verbinden ist, in vielen Fällen sowohl auf den Gesetzesverletzer wie auch auf die Öffentlichkeit von ausreichender vorbeugend-erzieherischer Wirkung sein können. Das verlangt jedoch, daß stets auch über die Höhe des Anspruchs entschieden wird; eine Entscheidung allein über den Grund des Anspruchs schließt der Zweck des Abs. 2 aus.

§ 25

Absehen von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit

Von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit ist abzusehen,

1. wenn der Täter durch ernsthafte, der Schwere der Straftat entsprechend[^] Anstrengungen zur Beseitigung und Wiedergutmachung ihrer schädlichen Auswirkungen oder durch andere positive Leistungen beweist, daß er grundlegende Schlußfolgerungen für ein verantwortungsbewußtes Verhalten gezogen hat und deshalb zu erwarten ist, daß er die sozialistische Gesetzlichkeit einhalten wird;
2. wenn die Straftat infolge der Entwicklung der sozialistischen Gesellschaftsverhältnisse keine schädlichen Auswirkungen hat.

•§

1. § 25 bringt als ein allgemeines Prinzip unseres Strafrechts zum Ausdruck, daß in der sozialistischen Gesellschaft die gesellschaftliche Notwendigkeit für eine persönliche strafrechtliche Verantwortlichkeit entfällt, wenn der mit der Straftat zwischen Gesetzesverletzer und Gesellschaft hervorgerufene Konflikt bereits ohne das Wirksamwerden strafrechtlicher Maßnahmen durch sein eigenes positives Verhalten nach der Tat (Ziff. 1) oder durch die seitdem fortgeschrittene Gesellschaftsentwicklung (Ziff. 2) überwunden wurde und die Straftat damit die zerstörende Wirkung des negativen Beispiels eingebüßt hat. Da hier kein Grund mehr vorliegt für besondere staatlich-gesellschaftliche Anforderungen an den Gesetzesverletzer, gegenüber der Gesellschaft seine Tat wiedergutzumachen und sich zu bewähren, verlangt § 25 obligatorisch von den Organen der Strafrechtspflege, von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit abzusehen.